



Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

29. Jahrgang

Neuenhagen, den 24.10.2024

Nummer 11

Inhalt

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertretersitzung Seite 1
- Beratungstermine der Ausschüsse/Beiräte der Gemeindevertretung Seite 1
- Beschlüsse der Gemeindevertretungssitzung vom 30.09.2024 Seite 1
- Beschlüsse des Hauptausschusses vom 26.09.2024 Seite 4
- Hebesatzsatzung vom 30.09.2024 Seite 4
- Bekanntmachung zur Verfügung einer Teileinziehung von Verkehrsflächen Seite 4
- Erste Änderungssatzung zur Benutzungssatzung für das Bürgerhaus Neuenhagen bei Berlin Seite 5
- Benutzungssatzung für das Bürgerhaus Neuenhagen bei Berlin Seite 5
- Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2025/2026 Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung Sprachstandfeststellung Seite 6
- Öffentliche Zahlungsaufforderung zum 15.11.2024 Seite 7

Nichtamtlicher Teil

- Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeinde bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für den Monat September 2024 Seite 7
- Schließzeiten der Neuenhagener kommunalen Kitas im Jahr 2024 Seite 7
- Schließzeiten der Neuenhagener kommunalen Kitas im Jahr 2025 Seite 7
- Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Seite 8
- Sprechzeiten des Bürgermeisters Seite 8
- Sprechzeiten der Schiedsstelle Seite 8
- Sprechzeiten der Revierpolizei Seite 8
- Sprechzeiten des Behindertenbeauftragten Seite 8

| | |
|---|---|
| Bau-, Umwelt-, und Klimaschutzsausschuss | 11.11.2024, 18:30 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1 |
| Finanz-, Verwaltungs-, Ordnungs- und Vergabeausschuss | 12.11.2024, 18:30 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1 |
| Kinder- und Jugendbeirat | 14.11.2024, 16 Uhr KiJuB, Am Rathaus 1 (Beratungsraum FB II) |
| Hauptausschuss | 14.11.2024, 18:00 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1 |
| Seniorenbeirat | 21.11.2024, 14:00 Uhr Haus der Senioren, Hauptstraße 78 |
| Kinder- und Jugendbeirat | 28.11.2024, 16 Uhr KiJuB, Am Rathaus 1 (Beratungsraum FB II) |

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 30.09.2024

Öffentlicher Teil

Druckvorlage: 074/2024

Die Gemeindevertretung beschließt: Die Berufung der sachkundigen Einwohner gemäß Anlage.

| Fraktion | Ausschuss/Sachkundige Einwohner | | | | |
|-------------------------|---------------------------------|---|------------------------|-------------------------------------|---|
| | Ortsentwicklungs- ausschuss | Bau-, Umwelt- und Klima- schutzsausschuss mit | Bildungs- ausschuss | Kultur- und Sozial- ausschuss | Finanz-, Verwaltungs-, Ordnungs- und Vergabeaus- schuss |
| AfD | Dirk Milbradt | Peter Scholz | Gaby Schroeder | Felio Schroeder | Ingo Meyer |
| CDU | Dr. Frank Seidel | Dr. Frank Seidel | | Madeleine Rosenow | |
| Freie Mitte | Darius Görß | Steven Schwarz | Doreen Gohlke | Ronny Mais | Malte Alberts |
| Grüne/ B 90 | Björn Voges | Dr. Gabriele Zink-Ehlert | Hendrikje Reich | Dr. Sabine Schepper-Sommer | Mischa Klemm |
| DIE LINKE | Michael Assig | Silke Schaller | Christine Hövermann | Manja Make-Peuker | Matthias Dreyer |
| SPD | Rainer Becker | Arthur Winter | Mathias Kadlubek | Bernd Gössling | Andre Böttner |
| WG die Parteilosen/ FDP | Dagmar Schultz | Andrea Paulo | Claudia Wolf | Gerald Arnold | Matthias Kanter |

Abstimmungsergebnis: 27 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Druckvorlage: 075/2024

Die Gemeindevertretung beschließt: Die Sitzungstermine für das Jahr 2025 gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis: 27 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertretersitzung

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Neuenhagen bei Berlin findet am

**Montag, 18.11.2024, um 18:00 Uhr
im Saal des Bürgerhauses, Hauptstraße 2, statt.**

Die Tagesordnung wird durch Aushang im Rathaus und im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter www.neuenhagen-bei-berlin.de bekannt gegeben.

gez. Dr. Ilka Goetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Beratungstermine der Ausschüsse/Beiräte der Gemeindevertretung

| | |
|--|--|
| Ortsentwicklungs-, Wirtschafts- und Infrastrukturausschuss | 04.11.2024, 18:30 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1 |
| Bildungsausschuss | 05.11.2024, 18:30 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1 |
| Kultur- und Sozialausschuss | 06.11.2024, 18:30 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1 |

Kalender 2025 Brandenburg

| Januar | Februar | März | April | Mai | Juni | Juli | August | September | Oktober | November | Dezember |
|----------------------|-----------|-----------------|----------|---------------------|---------------------|-----------|--------|-----------|--------------------------|--------------------|-------------------|
| 1 Mi Neujahr | 1 Sa | 1 Sa | 1 Di | 1 Do Tag der Arbeit | 1 So | 1 Di BA | 1 Fr | 1 Mo | 1 Mi | 1 Sa Allerheiligen | 1 Mo |
| 2 Do | 2 So | 2 So | 2 Mi | 2 Fr | 2 Mo | 2 Mi KSA | 2 Sa | 2 Di | 2 Do Versand GVT | 2 So | 2 Di |
| 3 Fr | 3 Mo | 3 Mo | 3 Do | 3 Sa | 3 Di | 3 Do | 3 So | 3 Mi | 3 Fr Tag der Dt. Einheit | 3 Mo | 3 Mi |
| 4 Sa | 4 Di | 4 Di | 4 Fr | 4 So | 4 Mi | 4 Fr | 4 Mo | 4 Do | 4 Sa | 4 Di | 4 Do |
| 5 So | 5 Mi | 5 Mi | 5 Sa | 5 Mo | 5 Do HA | 5 Sa | 5 Di | 5 Fr | 5 So | 5 Mi | 5 Fr |
| 6 Mo Hl. Drei Könige | 6 Do | 6 Do | 6 So | 6 Di | 6 Fr Versand GVT | 6 So | 6 Mi | 6 Sa | 6 Mo | 6 Do | 6 Sa |
| 7 Di | 7 Fr | 7 Fr Versand AW | 7 Mo GVT | 7 Mi | 7 Sa | 7 Mo BUKA | 7 Do | 7 So | 7 Di | 7 Fr Versand HA | 7 So |
| 8 Mi | 8 Sa | 8 Sa | 8 Di | 8 Do | 8 So Pfingstsonntag | 8 Di FA | 8 Fr | 8 Mo | 8 Mi | 8 Sa | 8 Mo GVT |
| 9 Do | 9 So | 9 So | 9 Mi | 9 Fr | 9 Mo Pfingstmontag | 9 Mi | 9 Sa | 9 Di | 9 Do HA | 9 So | 9 Di |
| 10 Fr Versand AW | 10 Mo GVT | 10 Mo | 10 Do | 10 Sa | 10 Di | 10 Do HA | 10 So | 10 Mi | 10 Fr | 10 Mo OWIA | 10 Mi |
| 11 Sa | 11 Di | 11 Di | 11 Fr | 11 So Muttertag | 11 Mi | 11 Fr | 11 Mo | 11 Do | 11 Sa | 11 Di BA | 11 Do |
| 12 So | 12 Mi | 12 Mi | 12 Sa | 12 Mo | 12 Do | 12 Sa | 12 Di | 12 Fr | 12 So | 12 Mi KSA | 12 Fr |
| 13 Mo | 13 Do | 13 Do | 13 So | 13 Di | 13 Fr | 13 So | 13 Mi | 13 Sa | 13 Mo GVT | 13 Do | 13 Sa |
| 14 Di | 14 Fr | 14 Fr | 14 Mo | 14 Mi | 14 Sa | 14 Mo | 14 Do | 14 So | 14 Di | 14 Fr | 14 So |
| 15 Mi | 15 Sa | 15 Sa | 15 Di | 15 Do | 15 So | 15 Di | 15 Fr | 15 Mo | 15 Mi | 15 Sa | 15 Mo |
| 16 Do | 16 So | 16 So | 16 Mi | 16 Fr | 16 Mo GVT | 16 Mi | 16 Sa | 16 Di | 16 Do | 16 So | 16 Di |
| 17 Fr | 17 Mo | 17 Mo | 17 Do | 17 Sa | 17 Di | 17 Do | 17 So | 17 Mi | 17 Fr | 17 Mo BUKA | 17 Mi |
| 18 Sa | 18 Di | 18 Di | 18 Fr | 18 So | 18 Mi | 18 Fr | 18 Mo | 18 Do | 18 Sa | 18 Di FA | 18 Do |
| 19 So | 19 Mi | 19 Mi | 19 Sa | 19 Mo | 19 Do Fronleichnam | 19 Sa | 19 Di | 19 Fr | 19 So | 19 Mi | 19 Fr |
| 20 Mo OWIA | 20 Do | 20 Do | 20 So | 20 Di | 20 Fr | 20 So | 20 Mi | 20 Sa | 20 Mo | 20 Do HA | 20 Sa |
| 21 Di | 21 Fr | 21 Fr | 21 Mo | 21 Mi | 21 Sa | 21 Mo GVT | 21 Do | 21 So | 21 Di | 21 Fr | 21 So |
| 22 Mi | 22 Sa | 22 Sa | 22 Di | 22 Do | 22 So | 22 Di | 22 Fr | 22 Mo | 22 Mi | 22 Sa | 22 Mo |
| 23 Do | 23 So | 23 So | 23 Mi | 23 Fr | 23 Mo | 23 Mi | 23 Sa | 23 Do | 23 Do | 23 So | 23 Di |
| 24 Fr | 24 Mo | 24 Mo | 24 Do | 24 Sa | 24 Di | 24 Do | 24 So | 24 Mi | 24 Fr | 24 Mo | 24 Mi Heiligabend |
| 25 Sa | 25 Di | 25 Di | 25 Fr | 25 So | 25 Mi | 25 Fr | 25 Mo | 25 Do | 25 Sa | 25 Di | 25 Do |
| 26 So | 26 Mi | 26 Mi | 26 Sa | 26 Mo | 26 Do | 26 Sa | 26 Di | 26 Fr | 26 So | 26 Mi | 26 Fr |
| 27 Mo BUKA | 27 Do | 27 Do | 27 So | 27 Di | 27 Fr | 27 So | 27 Mi | 27 Sa | 27 Mo | 27 Do | 27 Sa |
| 28 Di | 28 Fr | 28 Fr | 28 Mo | 28 Mi | 28 Sa | 28 Mo | 28 Do | 28 So | 28 Di | 28 Fr | 28 So |
| 29 Mi | | 29 Sa | 29 Di | 29 Do | 29 So | 29 Di | 29 Fr | 29 Mo | 29 Mi | 29 Sa | 29 Mo |
| 30 Do | | 30 So | 30 Mi | 30 Fr | 30 Mo | 30 Mi | 30 Sa | 30 Di | 30 Do | 30 So | 30 Di |
| 31 Fr | | 31 Mo | 31 Do | 31 Sa | 31 Do | 31 Do | 31 So | 31 Fr | 31 Fr | 31 Mi | 31 Mi Silvester |

Angaben ohne Gewähr

Druckvorlage: 066/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:

- Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ab 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:
 - für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 95 v. H.
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 165 v. H.
- Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Hebesatzsatzung) vom 19.06.2003 ist im § 1 entsprechend zu ändern.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, die Hebesätze zu 1. in die Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 27 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Druckvorlage: 067/2024

Die Gemeindevertretung beschließt: Den Stellenplan für das Jahr 2025 gemäß Anlage 1 sowie für das Jahr 2026 gemäß Anlage 3.

Abstimmungsergebnis: 26 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Druckvorlage: 078/2024**Bewilligung überplanmäßiger Mittel****zur Sicherstellung der erhöhten Kreisumlage 2024**

Zur Sicherstellung der Kreisumlage in Folge des für 2024 auf 41,1 % erhöhten Hebesatzes werden für das Haushaltsjahr 2024 überplanmäßige Mittel in Höhe von 54.041,00 Euro bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis: 27 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Druckvorlage: 061/2024

Die Gemeindevertretung beschließt die erste Änderungssatzung zur Benutzungssatzung für das Bürgerhaus Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis: 22 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 5 Enthaltung

Druckvorlage: 062/2024

Die Gemeindevertretung beschließt, die Mitglieder des Seniorenbeirates der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage für die Dauer der Wahlperiode 2024 bis 2029 zu benennen.

Anlage zur Vorlage: 062/2024

Mitgliederliste**Seniorenbeirat der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin**

| Name | Gruppe |
|----------------------|--|
| Edda Mayer | Vertreterin der Evangelische Verheißungskirchengemeinde Neuenhagen-Dahlwitz |
| Heiderose Oppl | Vertreterin Fördervereins vom Haus der Senioren |
| Evelyn Winkler | Volkssolidarität Ortsgruppe „Gartenstadt“ Neuenhagen |
| Ursula Köhler | Vertreterin Senioren – Universität Neuenhagen |
| Marlies Gubbatz | Vertreterin AWO Sozialstation Neuenhagen |
| Hartmut Rank | Vertreter Seniorenclub Umspannwerk Neuenhagen |
| Pfarrer Sven Täuber | Evangelische Verheißungskirchengemeinde Neuenhagen-Dahlwitz |
| Frau Claudia Veit | Vertreterin Katholische Kirchengemeinde St. Georg |
| Frau Angelika Nauck | Vertreterin „Weißer Ring“ |
| Dr. Christine Stüben | Fachliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Senioren mit allen Teilgebieten wie Pflege und Wohnen. |

Abstimmungsergebnis: 26 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Druckvorlage: 058/2024

Die Gemeindevertretung beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Vereinbarung mit dem Landkreis Märkisch-Oderland zur Sicherung der anteiligen Finanzierung des 20-Minuten-Taktes für die Bedienung der erweiterten Hauptverkehrszeiten (HVZ) für die Jahre 2025 und 2026 abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 26 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Druckvorlage: 059/2024

Die Gemeindevertretung beschließt: Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin beteiligt sich weiter (2025-2027) am länderübergreifenden Projekt Regionalmanagement „Metropolregion Ost Berlin-Brandenburg“.

Abstimmungsergebnis: 27 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Druckvorlage: 060/2024

Die Gemeindevertretung beschließt: Für den im Lageplan dargestellten Bereich (Anlage 1) wird nach § 13a BauGB der Bebauungsplan „Erholung Am Ostring“ aufgestellt.



Abbildungsnachweis: © GeoBasis-DE/LGB 2024, dl-de/by-2-0

Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen, 10 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Druckvorlage: 064/2024

Die Gemeindevertretung beschließt das straßenrechtliche Teileinziehungsverfahren im Eisenhofer Weg mit dem Ziel, die Durchfahrt für KFZ von Wiesengrund Richtung Gemarungsgrenze Altlandsberg zu untersagen. Das Durchfahrverbot gilt nicht für Fahrzeuge des landwirtschaftlichen Verkehrs und Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 STVO.

Abstimmungsergebnis: 27 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Druckvorlage: 069/2024

Die Gemeindevertretung beschließt: den Entwurf der Gebührensatzung zur Reinigung der Straßen, Geh- und Radwege, zum Winterdienst und zur Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis: 23 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 4 Enthaltung

Nicht öffentlicher Teil**Vorlage: 070/2024**

Betreff: Gerichtsverfahren SIWOG E./ Gemeinde Neuenhagen bei Berlin; hier: Zustimmung zum Vergleich, Bewilligung überplanmäßiger Mittel für die Kompensationsmaßnahme Gruschewegdreieck

Abstimmungsergebnis: 25 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 1 Enthaltung

Vorlage: 076/2024

Betreff: Verkauf eines unbebauten Grundstückes

Abstimmungsergebnis: 27 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Beschlüsse des Hauptausschusses vom 26.09.2024

Öffentlicher Teil

Drucksache: 071/2024

Der Hauptausschuss beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag für den Neubau des Regenwasserkanals in der Fliederstraße 2. BA in Neuenhagen bei Berlin an die Firma Tief-, Straßenbau und Umwelt GmbH aus 15374 Müncheberg zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Drucksache: 072/2024

Der Hauptausschuss beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Erbringung von Planungsleistungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Steuerung der Innenentwicklung im Ortsgebiet Neuenhagen mit dem Ingenieurbüro Plan und Praxis GbR aus 10997 Berlin abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Drucksache: 073/2024

Der Hauptausschuss beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, folgende Verträge abzuschließen:

- Los 1 - Stromliefervertrag für kommunale Objekte und Straßenbeleuchtung in Neuenhagen mit der Stadtwerke Schwerin GmbH aus 19061 Schwerin,
- Los 2 - Gasliefertrag für kommunale Objekte in Neuenhagen mit der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH aus 9768 Bad Kissingen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Hebesatzsatzung) vom 30.09.2024

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), in Verbindung mit den §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni (GVBl.I/24, [Nr. 31]), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 21 G. v. 16.12.2022 BGBl. I S. 2294, des § 16 des Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, sowie des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden (Realsteuerverwaltungsübertragungsgesetz) vom 12.04.1996 (GVBl. I S 162) hat die Gemeindevertretung Neuenhagen bei Berlin in Ihrer Sitzung am 30.09.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 95 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 165 v. H. |

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

§ 2

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 19.06.2003 außer Kraft.
- (3) Die Satzung wurde mit Schreiben vom 01.10.2024 der Kommunalaufsicht des Landkreises Märkisch-Oderland angezeigt.

Neuenhagen, den 01.10.2024

gez.
Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Verfügung einer Teileinziehung von Verkehrsflächen

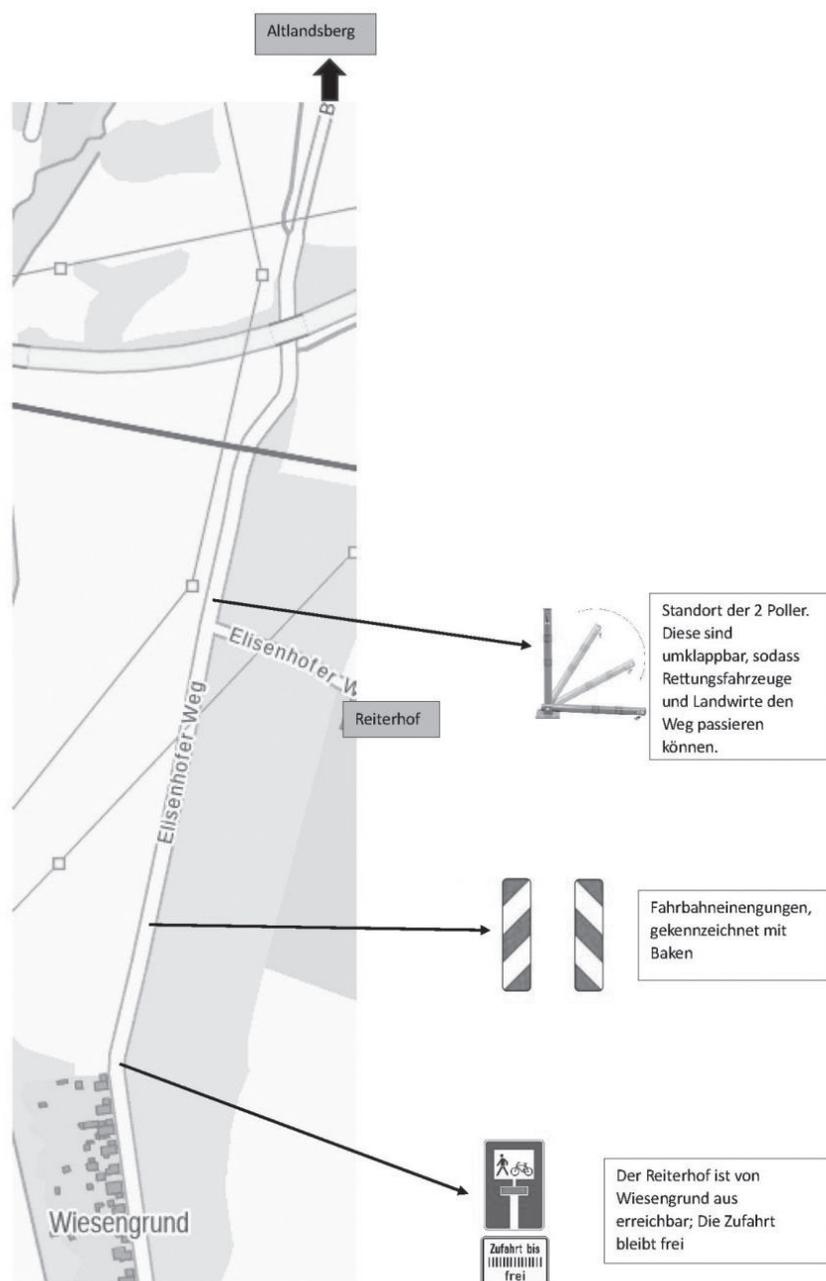
Auf Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Drucksache 064/2024 vom 30.09.2024 ist beabsichtigt, auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBL. Bbg. Teil I/09, Nr. 15, Seite 358, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. 79 - die nachfolgende Verkehrsfläche, gelegen in der Gemarkung Neuenhagen bei Berlin, **Flurstück 022 der Flur 004 - ab Zufahrt Reiterhof Eisenhof** (siehe Anlage) durch Teileinziehung die Durchfahrt für den öffentlichen Verkehr (ausgenommen Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 STVO sowie Fahrzeuge des landwirtschaftlichen Verkehrs) zu untersagen.

Das straßenrechtliche Teileinziehungsverfahren nach § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) ist notwendige Voraussetzung, dass durch das zuständige Straßenverkehrsamt des Landkreises Märkisch-Oderland eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen und der Umsetzung der baulichen Maßnahmen zur Errichtung einer Doppelpolleranlage erfolgt.

Die Teileinziehungsabsicht ist 3 Monate vor der Teileinziehung öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 3 BbgStrG). Einwendungen sind gemäß § 8 Absatz 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin, Fachbereich III, Am Rathaus 1 in 15366 Neuenhagen, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Verfügung als rechtskräftig.

Neuenhagen bei Berlin, den 10.10.2024

gez.
Ansgar Scharnke
Bürgermeister



Erste Änderungssatzung zur Benutzungssatzung für das Bürgerhaus Neuenhagen bei Berlin

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 05. 03.2024 ((GVBl.I/24, [Nr. 10), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 30.09.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Benutzungssatzung für das Bürgerhaus Neuenhagen bei Berlin

Der § 2 Benutzungsgenehmigung Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die Benutzungsvereinbarung kann widerrufen oder versagt werden, wenn:
- die Nutzung dem gemeindlichen Interesse (u.a. keine demokratiefeindlichen, menschenverachtenden, rassistischen und antisemitischen Inhalte) entgegensteht oder andere wichtigen Gründe dies erfordern,
 - Tatsachen, die Annahme rechtfertigen, dass während der Veranstaltung vom Nutzer oder Teilnehmern der Veranstaltung Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden,
 - die Zahlung der Benutzungsgebühr und der Kautions nicht fristgerecht erfolgt ist,
 - vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung und/oder die Hausordnung verstoßen wird oder in der Vergangenheit verstoßen wurde,
 - der Inhaber der Genehmigung die Räumlichkeiten ohne schriftliche Zustimmung anderen überlässt oder in der Vergangenheit überlassen hat.

Artikel II Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, 01.10.2024

gez.
Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Benutzungssatzung für das Bürgerhaus Neuenhagen bei Berlin vom 06.12.2012 zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 30.09.2024

Auf Grund des § 3, § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08 S. 202, 207) und § 2, § 4, § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09 S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 06.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Das Bürgerhaus ist eine der Allgemeinheit dienende öffentliche Kultur- und Freizeiteinrichtung. Träger des Bürgerhauses ist die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin. Die Benutzungssatzung regelt die Nutzung des Bürgerhauses auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

§ 2

Benutzungsgenehmigung

- (1) Der Antrag auf Nutzung von Räumlichkeiten im Bürgerhaus ist rechtzeitig vor der geplanten Nutzung bei der Bürgerhausleitung zu stellen. Ein Anspruch auf Zustimmung zur Nutzung besteht nicht. Sie wird nur im Rahmen freier Kapazitäten gewährt und wenn die beantragte Nutzung dem gemeindlichen Interesse nicht entgegensteht.
- (2) Vor Beginn der Nutzung wird zwischen dem Nutzer und der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Gemeinde) eine schriftliche Benutzungsvereinbarung geschlossen. Mit der Benutzungsvereinbarung geht der Nutzer ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis ein. Die Hausordnung des Bürgerhauses ist Bestandteil der Benutzungsvereinbarung und einzuhalten. Eine Überlassung der Räumlichkeiten an andere ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde ist nicht zulässig.
- (3) Die Benutzungsvereinbarung kann widerrufen oder versagt, wenn:
- die Nutzung dem gemeindlichen Interesse (u.a. keine demokratiefeindlichen, menschenverachtenden, rassistischen und antisemitischen Inhalte) entgegensteht oder andere wichtige Gründe dies erfordern,
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass während der Veranstaltung vom Nutzer oder Teilnehmern der Veranstaltung Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden,

- die Zahlung der Benutzungsgebühr und der Kautions nicht fristgerecht erfolgt ist,
- vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung und/oder die Hausordnung verstoßen wird oder in der Vergangenheit verstoßen wurde,
- der Inhaber der Genehmigung die Räumlichkeiten ohne schriftliche Zustimmung anderen überlässt oder in der Vergangenheit überlassen hat.

§ 3

Sicherheitsvorschriften

Die Benutzung des Bürgerhauses über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig. Bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Auflagen der Gemeinde sind zu beachten. Für die Nutzung des Bürgerhauses gelten im Übrigen die Bestimmungen der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung (BbgVStättV).

§ 4

Haftung/Versicherung

- (1) Die Gemeinde übergibt dem Nutzer die Räumlichkeiten im Bürgerhaus in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtung und Ausstattung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Ausstattungen nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Ausstattungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (3) Die Gemeinde kann vorab für Veranstaltungen im Saal eine Kautions für eventuell entstehende Schäden einfordern.
- (4) Für Garderobe (ausgenommen kostenpflichtig verwahrte Garderobe), Geld- und/oder Wertsachen sowie für selbsteingebrachte Gegenstände haftet der Nutzer selbst.
- (5) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge bzw. Zugangswege zu den Räumen und Anlagen stehen. Unberührt bleibt die Haftung für vorsätzlich verursachte Schäden.
- (6) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (7) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Zum Vertragsabschluss hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen, sowie die Prämienzahlungen nachzuweisen.

§ 5

Verhaltensregeln

Die Nutzer des Bürgerhauses haben sich rücksichtsvoll zu verhalten und alles zu unterlassen, was den Ablauf von Veranstaltungen oder Nutzungen oder andere Benutzer stört. Alle Einrichtungsgegenstände und Ausstattungen sind sorgfältig und schonend zu behandeln. Essen und Trinken sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt. Das Verhalten hat sich im Übrigen nach der Hausordnung zu richten. Für ihre Einhaltung und Beachtung ist der Nutzer verantwortlich.

§ 6

Rechte der Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde

- (1) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bürgerhauses ist der Zutritt zu den Veranstaltungen der Nutzer jederzeit gestattet.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürgerhauses sind berechtigt, entsprechend den Bestimmungen geltender Sicherheitsvorschriften dieser Benutzungssatzung und der Hausordnung, Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten.
- (3) Schwere oder wiederholte Übertretungen berechtigen die Gemeinde, die Nutzungsgenehmigung umgehend zu entziehen und künftige Benutzungsanträge abzulehnen.

§ 7

Gebühren

Die Erhebung von Benutzungsgebühren erfolgt nach der Benutzungsgebührensatzung für das Bürgerhaus Neuenhagen bei Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt 01.01.2013 in Kraft. Neuenhagen bei Berlin, den 07.12.2012

gez.
Jürgen Henze
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2025/2026

Kinder, die bis zum 30. September 2025 das sechste Lebensjahr vollenden, werden zum 1. August 2025 schulpflichtig und müssen zum Schulbesuch bei der örtlich zuständigen Grundschule angemeldet werden.

Für die Grundschulen in der Trägerschaft der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gilt ein deckungsgleicher Schulbezirk. Die Eltern können ihr schulpflichtiges Kind an einer der vier kommunalen Grundschulen anmelden. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

Anmeldungen zum Schulbesuch, mit persönlicher Vorstellung des Kindes nehmen die Sekretariate der Neuenhagener Grundschulen

- Grundschule „Hans Fallada“, Langenbeckstraße 26, Tel.: (0 33 42) 80 241
- Goethe-Grundschule, Rathausstraße 28, Tel.: (0 33 42) 42 02 35 0
- Grundschule am Schwanenteich, Dorfstraße 4, Tel.: (0 33 42) 42 40 50 4
- Grundschule am Gruscheweg, Gruscheweg 52, Tel.: (0 33 42) 245 720 entgegen.

Der Anmeldezeitraum ist vom 11.11.2024 bis zum 30.11.2024 und variiert von Schule zu Schule. Die Termine erfahren Sie auf der Homepage der gewünschten Schule. Bitte buchen Sie ab 04.11.2024 einen Termin für die persönliche Vorstellung auf der Homepage der gewünschten Schule.

Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung durch die Gesundheitsämter teilzunehmen. Den Termin erhalten Sie bei der Schulanmeldung von der Schule.

In den Grundschulen werden Sie auch über die Möglichkeit einer vorzeitigen Aufnahme jüngerer Kinder beraten. Anträge auf eine gewünschte Zurückstellung des Kindes vom Schulbesuch sind durch die Eltern bei Schulanmeldung an die Schulleitung zu stellen.

Besteht der Wunsch auf Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Grundschule, so ist ein Antrag an das Staatliche Schulamt zu stellen. Das Antragsformular erhalten Sie in den Grundschulen der Gemeinde, wo Sie auch Ihren ausgefüllten Antrag zur Weiterleitung an das Schulamt abgeben können.

Achtung: Im Jahr 2024 vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder sind erneut anzumelden.

Melden Eltern ihre Kinder an einer Ersatzschule an, informieren sie darüber bitte unverzüglich die örtlich zuständige Schule. Über die Aufnahme in die Ersatzschule unterrichten die Eltern die örtlich zuständige Schule bis zum 30. April 2025.

Folgende Unterlagen werden zur Schulanmeldung benötigt:

- Vorlage der Geburtsurkunde des anzumeldenden Kindes
- Personalausweis eines sorgeberechtigten Elternteils
- Sprachstandsfeststellung aus der Kita
- Nachweis Masernimpfung

Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

Neuenhagen, den 15.10.2024

gez.
Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung der Sprachstandfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung

Gemäß § 3 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) i.V. mit der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (SprachfestFörderverordnung - SffV) sind Kinder, die für das folgende Schuljahr in der Schule anzumelden sind und deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis zum 31. Oktober im Jahr vor der Einschulung im Land Brandenburg befindet, verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Die Sprachstandsfeststellung findet im Jahr vor der Einschulung statt. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einer geeigneten Sprachförderung in einer Kindertagesstätte teilzunehmen. Kinder, die sich in sprachtherapeutischer Behandlung befinden und Kinder, bei denen auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Sprachförderung nicht durchgeführt werden kann, werden von der Verpflichtung zur Teilnahme befreit.

Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einem Sprachförderkurs teilzunehmen. Die Eltern erhalten über die Teilnahme am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung eine Teilnahmebestätigung. Diese ist bei der Schulanmeldung in der Schule vorzulegen. Die Sprachstandsfeststellung findet bis 29.11.2024 in den Kindertagesstätten der Gemeinde

| | |
|------------------------------|--|
| Kita „Am Schäferplatz“ | Schäferplatz 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin |
| Kita „FrohSinn“ | Dahlwitzer Straße 76a, 15366 Neuenhagen bei Berlin |
| Kita „Kleine Weltentdecker“, | Berliner Straße 67, 15366 Neuenhagen bei Berlin |
| Kita „Rasselbande“, | Rüdesheimer Straße 9, 15366 Neuenhagen bei Berlin |
| Kita „Regenbogen“ | Karl-Liebknecht-Straße 19, 15366 Neuenhagen bei Berlin |
| Kita „Wilhelm Busch“ | Dorfstraße 3a, 15366 Neuenhagen bei Berlin |
| Kita „Apfelbäumchen“ | Carl-Schmücke-Straße 13, 15366 Neuenhagen bei Berlin |
| Kita „Kleine Sprachfuchse“ | Str. 1 Nr. 4, 15366 Neuenhagen bei Berlin |

statt.

Kinder, die eine Kindertagesstätte der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin besuchen, nehmen am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung in der jeweiligen Kindertagesstätte teil. Für Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen, wird das Verfahren in der Kindertagesstätte „Rasselbande“ durchgeführt.

Neuenhagen bei Berlin, den 02.09.2024

gez.
Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Öffentliche Zahlungsaufforderung

Zum 15.11.2024 werden fällig:

Öffentliche Abgaben

Grundsteuer 4.Rate für das Jahr 2024
Straßenreinigungsgebühr 4.Rate für das Jahr 2024
Zweitwohnungssteuer 4.Rate für das Jahr 2024
Hundesteuer 4.Rate für das Jahr 2024
Vergnügungssteuer 4.Rate für das Jahr 2024

Gewerbesteuer

Vorauszahlung Gewerbesteuer 4.Rate für das Jahr 2024

KITA-Entgelte, d.h. Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in den kommunalen Kindertagesstätten sowie die Essengeldpauschale, sind gemäß aktueller Satzung jeweils zum letzten Bankarbeitstag eines Monats fällig.

Bargeldlose Zahlungen können grundsätzlich auf folgende Konten erfolgen:

Sparkasse Märkisch-Oderland: IBAN: DE31 1705 4040 2308 1411 42
Deutsche Kreditbank AG: IBAN: DE45 1203 0000 0000 5002 31
Berliner Volksbank e.G.: IBAN: DE09 1009 0000 8848 2000 00

Bitte überweisen Sie auf der Grundlage des aktuellen Abgabenbescheides und geben als Referenz immer das gültige Kassenzeichen an!

Sofern Sie sich dem SEPA-Lastschriftverfahren bisher noch nicht angeschlossen haben, möchten wir Sie gerne auch auf diese einfache und bequeme Zahlungsform aufmerksam machen. Das entsprechende Formular ist auf der Homepage der Gemeinde hinterlegt oder kann direkt in der Gemeindekasse angefordert werden.

Die Vorteile sind:

- der richtige Betrag wird automatisch zum genauen Fälligkeitstermin von Ihrem Konto ohne zusätzliche Gebühr abgebucht,
- Sie versäumen keinen Zahlungstermin und ersparen sich dadurch Mahn- und Säumnisgebühren.

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, während der regulären Öffnungszeiten an den Sprechtagen persönlich in der Gemeindekasse bar oder per EC-Karte zu zahlen. Hierfür wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Um Ihnen als Zahlungspflichtigem Mahn- und Säumniszuschläge zu ersparen, wird um die genaue Einhaltung der Zahlungstermine gebeten. Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungstermine werden Mahngebühren gemäß § 4 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und Säumniszuschläge gemäß § 240 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes erhoben.

Bei weiterem Zahlungsverzug wird für den geschuldeten Betrag zzgl. angefallener Mahngebühren und gesetzlicher Säumniszuschläge die Zwangsvollstreckung angeordnet.

Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin
Die Gemeindekasse

Ende des amtlichen Teils

Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für den Monat September 2024

| Standort | Vorhaben |
|--------------------------------|---|
| Schöneicher Straße 28-34 | Einfamilienhaus |
| Schillerstraße 16 A | Einfamilienhaus mit Garage |
| Mainzer Straße 18 | Nutzungsänderung Kellerfläche zu Wohnraum |
| Rudolf-Breitscheid-Allee 109 B | Vorbescheid: Bebauung mit weiterem Einfamilienhaus |
| Am Umspannwerk 26 | Temporäre Bürocontaineranlage |

Erläuterung: Die oben dargestellte Übersicht beinhaltet Ausgangsinformationen zu gemeindlichen Stellungnahmen, welche jedoch keine Aussage zum Ausgang des Bauantragsverfahrens enthält. Die abschließende Entscheidung über Baugenehmigungen und Bauvorbescheide trifft das Bauordnungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland.

Schließzeiten der kommunalen Neuenhagener Kitas im Jahr 2024

Alle kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin sind im Jahr 2024 an folgenden Tagen geschlossen:

01.11.2024 (Brückentag)

27.12.2024 – 31.12.2024 (Weihnachten/Neujahr)

Zusätzlich wird es im Jahr 2024 in den jeweiligen Kita-Einrichtungen einen Team-Fortbildungstag geben. Diese Termine stehen derzeit noch nicht fest, werden in den Einrichtungen aber rechtzeitig bekannt gegeben.

Wir bitten alle Eltern, sich mit ihrer Urlaubsplanung rechtzeitig darauf einzustellen.

Gunter Kirst
Fachbereichsleiter Bürgerdienste und Einrichtungen

Schließzeiten der kommunalen Neuenhagener Kitas im Jahr 2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen hat auf ihrer Sitzung am 03.07.2023 u.a. zusätzliche Schließzeiten kommunaler Kindertagesstätten beschlossen. Den Beschluss finden Sie hier:

https://sessionnet.krz.de/neuenhagen-bei-berlin/bi/vo0050.asp?_kvonr=2811

Damit gibt es neben den bisher gewohnten Schließzeiten zum Jahreswechsel, den Brückentagen und dem Tag zur Team-Fortbildung, eine zusätzliche Schließzeit in der Woche nach Ostern.

Wir bitten Sie daher, sich für 2025 auf folgende Schließzeiten einzustellen:

| Zeitraum | Grund der Schließung |
|-------------------------|----------------------|
| 22.04.2025 – 25.04.2025 | Ostern |
| 02.05.2025 | Brückentag |
| 30.05.2025 | Brückentag |
| 24.12.2025 – 02.01.2026 | Weihnachten/Neujahr |

Für die Schließzeit nach Ostern besteht für Kinder, deren Eltern in dieser Zeit keine Urlaubsmöglichkeit haben und auch eine anderweitige Betreuung ihrer Kinder nicht möglich ist, eine Not-Betreuungsmöglichkeit in einer kommunalen Kita. Welche das sein wird, wird festgelegt, wenn bekannt ist, wie viele Kinder eine Betreuung in Anspruch nehmen müssen. Als Voraussetzung für eine Notbetreuung müssen folgende Kriterien **beider** Erziehungs- und Sorgeberechtigten erfüllt sein:

- Eine Freistellung des Arbeitgebers oder der schulischen Institution ist in diesem Zeitraum nicht möglich (schriftlicher Nachweis).
- Eine anderweitige Betreuung kann nicht ermöglicht werden.
- Die Inanspruchnahme der Notbetreuung muss mindestens bis zum 31. Oktober des Vorjahres schriftlich eingereicht werden.

Je nach Anzahl der zu betreuenden Kinder wird entsprechendes pädagogisches Personal aus der eigenen Einrichtung zur Verfügung gestellt.

Für Rückfragen steht Ihnen die zuständigen Mitarbeiter des Kitabereichs im Rathaus Frau Wormuth, Herr Wohlgemuth und Frau Pollmann unter den Telefonnummern 03342-245 521/522/523 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Gunter Kirst
Fachbereichsleiter

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Di 9-12 Uhr und 13-18 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-17 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten können vorab mit den Mitarbeitern Termine vereinbart werden. Eine persönliche Erreichbarkeit der einzelnen Fachbereiche der Verwaltung außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht gewährleistet.

Der Bürgerservice ist zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat von 9-12 Uhr nur nach Terminvereinbarung erreichbar.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, außerhalb der Öffnungszeiten Termine beim Bürgerservice online zu reservieren: montags von 9-12 und 13-15 Uhr und freitags von 09-12 Uhr. Bitte nutzen Sie hierfür folgende Adresse: www.terminland.de/neuenhagen-bei-berlin/

Sprechzeiten der Revierpolizei

Die Revierpolizisten unserer Gemeinde sind jeden Dienstag von 15 bis 18 Uhr in ihrem Dienstzimmer im Rathausneubau erreichbar. Zu dieser Zeit sind sie unter der Telefonnummer (03342) 245-413 zu sprechen.

Außerhalb der Sprechzeit können die drei Neuenhagener Revierpolizisten wie folgt kontaktiert werden:

PHK Holger Zeig: (03342) 236-1049; E-Mail: holger.zeig@polizei.brandenburg.de
PHK Lutz Buggel: (03342) 236-1045; E-Mail: lutz.buggel@polizei.brandenburg.de
PHK Volkmar Thiemann: (03342) 236-1043; E-Mail: volkmar.thiemann@polizei.brandenburg.de

Bürgermeistersprechstunde

Bürgermeister Ansgar Scharnke steht für Bürgeranliegen jeden Dienstag von 15 bis 18 Uhr im historischen Rathaus zur Verfügung. Eine vorherige telefonische Anmeldung im Sekretariat des Bürgermeisters, (03342) 245-101, ist nötig.

Sprechzeiten des Behindertenbeauftragten

Der Behindertenbeauftragte Frank Richter steht jeden ersten Freitag des Monats in seiner Sprechstunde von 14 bis 16 Uhr im Raum der Schiedsstelle (Rathausneubau), Am Rathaus 1, zur Verfügung. Auch Termine für Hausbesuche sind nach Absprache möglich.

Frank Richter ist unter der Telefonnummer 03342/245-411 zu erreichen und kann bei Problemen und Anfragen auch per Mail erreicht werden: behindertenbeauftragter@neuenhagen-bei-berlin.de

Sprechzeiten der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle befindet sich im Neubau des Rathauses (separater Eingang rechts neben dem Haupteingang).

Jeden Montag von 16 bis 18 Uhr sind die Schiedsleute in ihrem Büro erreichbar, Tel.: (03342) 245-410, E-Mail: schiedsstelle@neuenhagen-bei-berlin.de.

Wenn es Probleme mit dem Nachbarn gibt, stehen diese Ehrenamtler der Gemeinde mit Rat und Gesprächsangeboten vermittelnd zur Verfügung.

In der 11. Wahl der Schiedspersonen wurden folgende Personen bestimmt:

- Herr Olaf Karl Radtke als erste Schiedsperson
- Frau Romy Bahn als zweite Schiedsperson
- Herr Andreas Neuner als zweite stellvertretende Schiedsperson